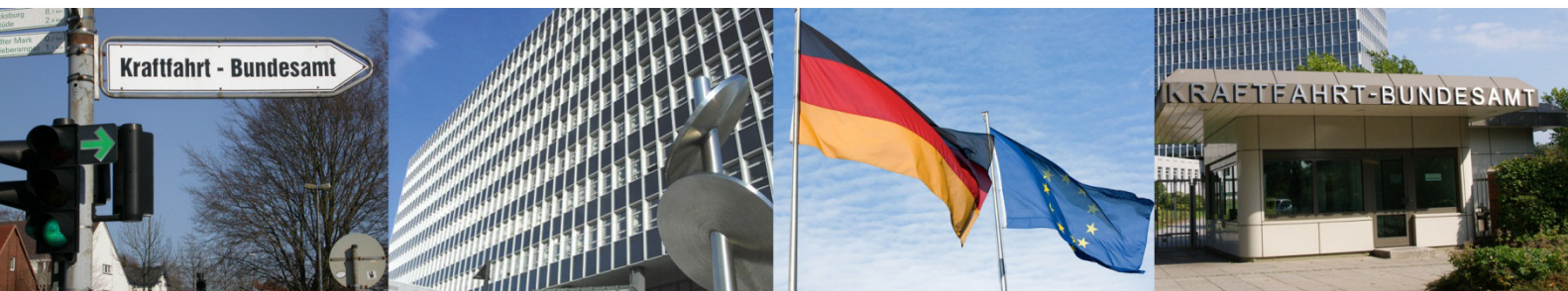


**Kraftfahrt-
Bundesamt**



/ Merkblatt

**über Ausnahmegenehmigungen für
auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge
(MAS)**

Stand: September 2020

**Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien
und Lagerfahrzeuge (MAS)**

Nr.	Änderungen		Geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderungen	Autor	Zustand
	Datum	Version				
1	19.06.2013	1.1	2.2.1, 2.2.6.1, 2.2.6.2, 3.2, Anlage 2	Anpassung an die VO (EU) Nr. 167/2013, 168/2013	Pietsch	Fertig gestellt
2	27.11.2013	1.2	2.2.7, 3.3.3, Anlage 2	Auslaufende Serien für in Stufen gefertigte Fahrzeuge	Pietsch	Fertig gestellt
3	01.09.2014	1.3	2.1, 2.2.6.1, 2.2.7, 3.1, 3.2, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.3.5, Anlage 1, Anlage 2	Verfahren und Dokumentation optimiert	Suwe	Fertig gestellt
4	12.01.2017	1.4	1, 2.2.3, 2.2.5, 2.2.6.1, 2.2.6.2, 3.3.3., Anlage 1	Verweis Einzelverfahren, Bezug 2003/37/EG und 2002/24/EG überarbeitet, Redaktionelles	Quade	Fertig Gestellt
5	18.08.2020	1.5	2.2.1, 2.2.6.1, 2.2.6.2, 3.2, Anlage 2	Änderungen durch § 45 a, Absatz 4a der FZV und VO (EU) 2018/858 eingepflegt, Redaktionelles	Quade	Fertig Gestellt

Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Allgemeines	4
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.2	Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	5
2.2.1	Anwendungsbereich der auslaufenden Serien	5
2.2.2	Einzelrechtsakt	5
2.2.3	Voraussetzungen als Antragsteller	5
2.2.4	Zuständige Behörde	5
2.2.5	Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung	5
2.2.6	Inhalt der Ausnahmegenehmigung	6
2.2.6.1	Anzahl der Fahrzeuge	6
2.2.6.2	Zeitraum der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung	7
2.2.7	Hinweise für in Stufen gefertigte Fahrzeuge	7
3	Verfahren beim KBA	8
3.1	Antrag	8
3.2	Antragsinhalt und einzureichende Dokumente	8
3.3	Erteilungsverfahren im KBA	8
3.3.1	Inhalt des Bescheides	8
3.3.2	Berechnung der Gebühren	9
3.3.3	Besonderheiten bei der Befristung der Ausnahme	9
3.3.4	Text für die Eintragung in die Fahrzeugdokumente	9
3.3.5	Einhaltung der zulässigen und genehmigten Stückzahlen	10
Anlage 1	11
Anlage 2	12

Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS)

1 Vorbemerkungen

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erteilt Typgenehmigungen für Fahrzeuge nach nationalen und internationalen Vorschriften. Diese Vorschriften legen u. a. fest, wann Fahrzeug-Typgenehmigungen ungültig werden und wie Fahrzeuge für einen bestimmten Zeitraum noch in den Verkehr gebracht werden dürfen, obwohl die Fahrzeug-Typgenehmigung ungültig geworden ist. National werden diese Fahrzeuge als Lagerfahrzeuge, international als Fahrzeuge aus auslaufenden Serien bezeichnet. Nachfolgend werden sie einheitlich "auslaufende Serien" genannt.

Dieses Dokument richtet sich ausschließlich an Fahrzeughersteller oder deren Bevollmächtigte, die in Deutschland Fahrzeuge aus auslaufenden Serien in den Verkehr bringen wollen.

Für Einzelfahrzeuge, die sich bei Fahrzeughaltern oder Händlern befinden, hat das KBA ein gesondertes Verfahren zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien auf der Homepage geschaffen. Erklärende Informationen und die Eingabemöglichkeit für die Daten sind über die Adresse www.kba.de → Fahrzeugtechnik → Schnellzugriff → Antrag auf Ausnahmegenehmigung für Einzelfahrzeuge [...] zu erreichen.

Zweck des Dokumentes ist es, ein einheitliches Verfahren beim KBA festzulegen und für Antragsteller transparent zu machen.

Das hier beschriebene Verfahren ist keine zusätzliche rechtsverbindliche Anforderung zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften. Alle Ausführungen stellen auf den Regelfall ab. In besonderen Fällen kann das KBA abweichend entscheiden.

2 Allgemeines

Verfahren auslaufender Serien sind in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ¹⁾ und der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) ²⁾ beschrieben. Die Verfahren haben grundsätzliche Gemeinsamkeiten, sie können sich in Details jedoch unterscheiden. Gleich in welcher der genannten Rechtsvorschriften auslaufende Serien beschrieben sind, es soll einheitlich das in diesem Dokument beschriebene Verfahren angewendet werden. Zum Zwecke einfacher und einheitlicher Verfahren werden nur dort Unterschiede im Detail beschrieben, wo es erforderlich ist und kein Ermessen besteht (z. B. zulässige Stückzahlen, Zulassungszeiträume).

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Inhaber einer Typgenehmigung (Hersteller) bzw. der Inverkehrbringer oder Feilbieter ist dafür verantwortlich, ausgelieferte Fahrzeuge mit den für eine Zulassung notwendigen Dokumenten zu versehen, z. B. mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity (CoC)) oder mit einem nationalen Fahrzeugdokument.

Sind die Dokumente durch das Ablauf von Terminen in Einzelrechtsakten nicht mehr gültig für die Zwecke der Zulassung, muss der Verantwortliche prüfen, wie er die Zulassungsfähigkeit der Fahrzeuge wiederherstellt. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter kann für alle betroffenen

¹⁾ § 70 Absatz (Abs.) 1, Nr. 5 StVZO.

²⁾ § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 EG-FGV.

Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS)

Einzelrechtsakte eine Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien beantragen und damit einen Nachweis über die Zulassungsfähigkeit der Fahrzeuge erbringen. Geschieht das auch nur zu einem Einzelrechtsakt nicht, ist eine Zulassung trotz erteilter Ausnahmegenehmigung nicht möglich.

2.2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

2.2.1 Anwendungsbereich der auslaufenden Serien

Das in diesem Dokument beschriebene Verfahren der auslaufenden Serien ist anwendbar auf Fahrzeuge, die

- nach der StVZO oder
- nach der Richtlinie 2007/46/EG
- nach den Verordnungen (EU) 2018/858, Nr. 167/2013 und 168/2013

typgenehmigt sind und deren Fahrzeug-Typgenehmigungen ungültig geworden sind, weil sie eine oder mehrere Einzelvorschriften der StVZO oder Einzelrechtsakte nicht mehr einhalten.

Das Verfahren der auslaufenden Serien ist nicht anwendbar auf

- Fahrzeuge mit Einzelgenehmigungen,
- Fahrzeuge von Inverkehrbringern, die die Voraussetzungen als Antragsteller nicht erfüllen,
- Fahrzeuge, bei denen der zulässige Zeitraum für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen aus auslaufenden Serien überschritten ist.

2.2.2 Einzelrechtsakt

Richtlinien oder Verordnungen der EG bzw. EU sowie UNE-Regelungen, soweit sie für Fahrzeug-Typgenehmigungen angewendet werden, stellen Einzelrechtsakte dar.

2.2.3 Voraussetzungen als Antragsteller

Antragsteller für das in diesem Merkblatt beschriebene Verfahren ist der Fahrzeughersteller, der Genehmigungsinhaber oder ein von denen Bevollmächtigter. Sofern Fahrzeughersteller oder Genehmigungsinhaber bereits einen Bevollmächtigten für alle Belange des Typgenehmigungsverfahrens beim KBA benannt haben, werden diese Bevollmächtigungen für das Ausnahmegenehmigungsverfahren anerkannt. Liegt bisher keine Bevollmächtigung vor, ist eine Bevollmächtigung nach dem Muster in Anlage 1 notwendig.

2.2.4 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist das KBA.

2.2.5 Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung

Der Antragsteller stellt beim KBA einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien. Die von der beantragten Ausnahme betroffenen Fahrzeuge müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

Die Fahrzeuge müssen

- sich zum Zeitpunkt des Ungültigwerdens der EG-/EU-Fahrzeug-Typgenehmigung im Gebiet der Union oder bei nationalen Fahrzeug-Typgenehmigungen in Deutschland befinden und

Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS)

- mit Übereinstimmungsbescheinigungen bzw. den jeweiligen nationalen Fahrzeugdokumenten wie der Datenbestätigung versehen sein. Deren Ausstellung muss zu einem Zeitpunkt erfolgt sein, an dem die Fahrzeug-Typgenehmigung noch gültig war.

2.2.6 Inhalt der Ausnahmegenehmigung

Die Ausnahmegenehmigung gestattet, dass

- eine bestimmte Anzahl Fahrzeuge,
- für einen begrenzten Zeitraum,
- in der Bundesrepublik Deutschland

erstmals in den Verkehr gebracht werden darf, obwohl die betroffenen Übereinstimmungsbescheinigungen oder nationalen Fahrzeugdokumente ungültig geworden sind.

2.2.6.1 Anzahl der Fahrzeuge

Die Anzahl der Fahrzeuge, die in Deutschland mittels auslaufender Serien noch zugelassen werden dürfen, ist wie in den Verordnungen (EU) 2018/858³, (EU) Nr. 167/2013⁴ und 168/2013⁵ beschrieben, wie folgt begrenzt:

Verordnung (EU) 2018/858

Der Antragsteller kann eines der beiden Verfahren wählen.

- Die Höchstzahl der Fahrzeuge **eines oder mehrerer Typen** darf in der Klasse M₁ nicht mehr als 10 %, in den anderen Klassen nicht mehr als 30 % der Fahrzeuge aller betreffenden Typen betragen, die im vorangegangenen Jahr in Deutschland in Betrieb genommen wurden. Handelt es sich bei diesen 10 % bzw. 30 % um weniger als 100 Fahrzeuge, kann die Inbetriebnahme von max. 100 Fahrzeugen erlaubt werden.
- Die zulässige Fahrzeuganzahl wird auf diejenigen begrenzt, deren Übereinstimmungsbescheinigung mindestens 3 Monate vor dem Ungültigwerden eines Einzelrechtsaktes ausgestellt wurde.

Fahrzeuge, die nach der Richtlinie 2007/46/EG typgenehmigt sind, erhalten eine Ausnahmegenehmigung nach der Verordnung (EU) 2018/858.

Verordnung (EU) Nr. 167/2013

- **Je Fahrzeugtyp** darf die Zahl der Fahrzeuge einer auslaufenden Serie 10 % der Zahl der in den vorangegangenen zwei Jahren in Deutschland in Betrieb genommenen Fahrzeuge nicht überschreiten. Handelt es sich bei diesen 10 % um weniger als 20 Fahrzeuge, kann die Inbetriebnahme von max. 20 Fahrzeugen erlaubt werden.

Verordnung (EU) Nr. 168/2013

- **Je Fahrzeugtyp** darf die Zahl der Fahrzeuge einer auslaufenden Serie 10 % der Zahl der in den vorangegangenen zwei Jahren in Deutschland in Betrieb genommenen Fahrzeuge nicht überschreiten. Handelt es sich bei diesen 10 % um weniger als 100 Fahrzeuge, kann die Inbetriebnahme von max. 100 Fahrzeugen erlaubt werden.

§ 20 StVZO bzw. § 70

Fallen Fahrzeuge mit Allgemeiner Betriebserlaubnis (ABE) unter die Fahrzeugklasse M, N oder O nach der Verordnung (EU) 2018/858 so gelten die zulässigen Stückzahlen gemäß Verordnung (EU) 2018/858.

³ Art. 49 in Verbindung mit Anh. V, Abschnitt B.

⁴ Art. 39, aber nur, wenn die Produktion aufgrund von Art. 32 Abs. 2 Buchstabe a eingestellt wurde.

⁵ Art. 44, aber nur, wenn die Produktion aufgrund von Art. 37 Abs. 2 Buchstabe a eingestellt wurde.

Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS)

Fallen Fahrzeuge mit ABE unter die Fahrzeugklassen der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, so gelten die mengenmäßigen Begrenzungen dieser Verordnung.

2.2.6.2 Zeitraum der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung

Die Gültigkeit der Ausnahme entspricht für Fahrzeuge nach der Verordnung (EU) 2018/858⁶ 12 Monate für vollständige und 18 Monate für unvollständige oder vervollständigte Fahrzeuge. Dabei gelten von einem einzigen Hersteller hergestellte und vervollständigte Fahrzeuge nicht als in mehreren Stufen hergestellt. Maßgeblich für die Bemessung ist der Tag des Ungültigwerdens der EG-/EU-Typgenehmigung.

Die Gültigkeit der Ausnahme entspricht für Fahrzeuge nach den Verordnungen (EU) Nr. 167/2013⁷ und 168/2013⁸ 24 Monate für vollständige und 30 Monate für unvollständige oder vervollständigte Fahrzeuge. Maßgeblich für die Bemessung ist der Tag des Ungültigwerdens der EG-/EU-Typgenehmigung.

Fallen die Fahrzeuge mit ABE unter die Fahrzeugklassen der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 so gelten ab 01.01.2017 die zeitlichen Befristungen der Verordnung (24 bzw. 30 Monate).

2.2.7 Hinweise für in Stufen gefertigte Fahrzeuge

Auslaufende Serien können auch für unvollständige Fahrzeuge (z. B. Fahrgestelle), die in einer weiteren Stufe vervollständigt werden sollen, genehmigt werden. Hierfür gelten vergleichbare Regelungen wie für vervollständigte Fahrzeuge.

Verfügt ein unvollständiges Fahrzeug über eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien, dann ist dem Hersteller der nächsten Stufe ersichtlich, bis wann er das vervollständigte Fahrzeug in Deutschland erstmals zulassen muss.

Wenn Hersteller von zu vervollständigenden Fahrzeugen (z. B. Aufbauhersteller) vom Fahrstellhersteller keine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien übergeben bekommen haben, gilt Folgendes: Solange die Fristen (siehe 2.2.6.2) nicht abgelaufen sind, kann der Aufbauhersteller selbst für seine Fahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien beantragen. Grundsätzlich kann der Aufbauhersteller zwischen der Prozent- und der 3-Monatsregel wählen. Ob die 3-Monatsregel angewendet werden kann, richtet sich nach dem Ausstellungsdatum der Übereinstimmungsbescheinigung des Basisfahrzeugs (meist Fahrgestell). Sofern Übereinstimmungsbescheinigungen des Basisfahrzeugs weniger als 3 Monate vor dem Ungültigwerden der Vorschrift ausgestellt sind, kann nur die Prozentregel angewendet werden. Bemessungsgrundlage für die zulässige Stückzahl ist dann der Typ/sind dann die Typen, die der Aufbauhersteller im Vorjahr in den Verkehr gebracht hatte. Das gilt aber nur insoweit, wie der Basisfahrzeughersteller nicht selbst schon das Kontingent nach der Prozentregel ausgeschöpft hat. Dies durch das KBA nachzuprüfen, erfordert erhöhten Aufwand und dem KBA wären durch den Stufenhersteller geeignete Nachweise (z. B. Herstellerbescheinigungen des Basisfahrzeugherstellers) beizubringen. Deshalb wird dieses Verfahren nicht empfohlen.

Anzumerken ist, dass andere Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, bei der erstmaligen Zulassung des vervollständigten Fahrzeugs auf ihrem Hoheitsgebiet eine in Deutschland erteilte Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien für unvollständige Fahrzeuge anzuerkennen.

⁶ Art. 49 Abs. 2.

⁷ Art. 39 Abs. 2.

⁸ Art. 44 Abs. 2.

Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS)

3 Verfahren beim KBA

3.1 Antrag

Der Antragsteller richtet den Antrag rechtzeitig (Empfehlung 3 Wochen vor Ablauf einer Frist) schriftlich und formlos an das KBA. Bei EG-/EU-Fahrzeug-Typgenehmigungen ist es unerheblich, in welchem Mitgliedstaat diese EG-/EU-Typgenehmigung ursprünglich erteilt wurde. Der Antrag kann mittels vereinbarter elektronischer Verfahren (Typmaster, E-Typ) übermittelt oder per E-Mail an folgende Adressen gerichtet werden:

E-Mail: 421@kba.de (Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁)
 422@kba.de (Fahrzeuge anderer Klassen als M₁ und N₁)

Ggf. ist eine Bevollmächtigung gemäß Anlage 1 beizufügen (siehe 2.2.3).

3.2 Antragsinhalt, einzureichende Dokumente sowie zu übermittelnde IVI-CoC-Datensätze

Bei Antragstellung soll der Antragsteller die in Anlage 2 genannten Angaben machen und muss die dort beschriebene Erklärung abgeben.

Für die zügige und fehlerfreie Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird Folgendes empfohlen:

- Einreichung aller Dokumente im PDF-Format
- Listen der Fahrzeug-Identifizierungsnummern (FIN) der betroffenen Fahrzeuge mit Angabe des Fahrzeugtyps und der Typbezeichnung. Ferner sind die Listen bei der Inanspruchnahme von unterschiedlichen Fristen nach unvollständigen, vervollständigten und vollständigen Fahrzeugen zu trennen.

Darüber hinaus ist bei Antragstellung eine Erklärung gemäß Anlage 2 abzugeben. Darin ist zu erklären, dass zu allen beantragten Fahrzeugen der Auslaufenden Serie die IVI-CoC-Datensätze mit dem durch die Ausnahmegenehmigung verlängerten Gültigkeitsdatum spätestens 15 Tage vor dem Ungültigwerden des betreffenden Rechtsaktes an die zuständige Stelle im KBA übermittelt werden. Die Übermittlung des Gültigkeitsdatums kann auch über einen alternativen – vom KBA festzulegenden – Übermittlungsweg erfolgen. Fragen dazu beantwortet das Sachgebiet 413 unter der E-Mailadresse: typdaten-ivi-test@kba.de. Zu erklären ist weiterhin, dass keine weiteren Fahrzeuge bekannt sind, die unter das Verbot der erstmaligen Zulassung fallen können. Weiterführende Festlegungen sind § 45 a Abs. 4 a der FZV (Fahrzeugzulassungsverordnung) zu entnehmen.

3.3 Erteilungsverfahren im KBA

3.3.1 Inhalt des Bescheides

Das KBA prüft die Antragsunterlagen und entscheidet darüber. Bei Genehmigung des Antrags ergehen ein Kostenbescheid und ein Bescheid mit folgendem Inhalt:

- Datum für die Befristung der Ausnahme (siehe auch 3.3.3),
- ggf. Datum, wann das letzte CoC oder das letzte nationale Fahrzeugdokument ausgefüllt sein darf,
- Fahrzeuganzahl, die mit dieser Ausnahmegenehmigung in den Verkehr kommen darf,
- Text für die Eintragung in die Fahrzeugdokumente,
- Nebenbestimmungen,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS)

3.3.2 Berechnung der Gebühren

Die Gebühren setzen sich in der Regel aus zwei Tatbeständen zusammen.

Die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird nach der Gebühren Nr. 151 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) abgerechnet (derzeit 132,00 €).

Die Anzahl der mit Ausnahmegenehmigung in den Verkehr kommenden Fahrzeuge bestimmt die Höhe des zweiten Gebührentatbestandes. Die Gebühren werden nach der Gebühren-Nr. 152 erhoben. Für 1 bis 10 Fahrzeuge werden pauschal 102,00 € als Gebühr berechnet. Für jedes weitere Fahrzeug erhöht sich die Gebühr um 10,20 €. Die Staffelung erfolgt nach Festlegung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Hinweis: Sind mehrere Einzelrechtsakte gleichzeitig betroffen, empfiehlt sich die gleichzeitige und zusammengefasste Beantragung der Ausnahmegenehmigung für alle betroffenen Rechtsakte. Die Gebühr wird dann nur einmal berechnet. Wird einzeln beantragt, sind die Gebühren durch das KBA einzeln zu berechnen.

Laufen innerhalb des Zeitraums für die zuerst erteilte Ausnahmegenehmigung weitere Einzelrechtsakte für diese Fahrzeuge aus, empfiehlt sich, die Ausnahme für die später auslaufenden Rechtsakte von vornherein mit zu beantragen, so dass auch hier nur einmal die Gebühr fällig wird. Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung wird dadurch jedoch nicht verlängert.

3.3.3 Besonderheiten bei der Befristung der Ausnahme

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ist befristet. Jedem auslaufenden Einzelrechtsakt wird eine zugehörige Frist (z. B. Ausnahme Sicherheitsgurte bis 30.09.20XX, Ausnahme EMV bis 31.12.20XX) genehmigt, bis zu der die Fahrzeuge mit dieser Ausnahme letztmalig zugelassen werden können.

Bei gleichzeitiger Beantragung mehrerer Einzelrechtsakte mit unterschiedlichen Fristen ist die Ausnahme auf die kürzere Frist festzulegen (z. B. Ausnahme für Gurte und EMV bis 30.09.20XX), sofern aus dem Antrag nicht klar hervorgeht, dass sich die Ausnahmen auf klar abgrenzbare technisch unterschiedliche Varianten/Versionen erstrecken.

Laufen mehrere Einzelrechtsakte kurz hintereinander zu unterschiedlichen Fristen aus und der Antragsteller möchte die Ausnahme zu all diesen Einzelrechtsakten nicht gleichzeitig beantragen, gilt Folgendes:

Sofern der Antragsteller vor dem Ablauf einer Frist noch nicht alle Fahrzeuge mit der diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung zulassen konnte und ein weiterer Einzelrechtsakt ungültig wird, kann er seine ursprüngliche - noch nicht abgelaufene Ausnahmegenehmigung - um den weiteren Rechtsakt beim KBA erweitern lassen. Die Erweiterung ist nicht fristverlängernd, sie sorgt jedoch dafür, dass die Übereinstimmungsbescheinigungen der noch nicht zugelassenen Fahrzeuge bis zum Fristablauf der ursprünglichen Ausnahmegenehmigung gültig bleiben. Für unvollständige oder vervollständigte Fahrzeuge können längere Fristen gewährt werden als für vollständige Fahrzeuge. Sofern im Antragsverfahren die längeren Fristen für unvollständige und vervollständigte Fahrzeuge in Anspruch genommen werden sollen, müssen diese separat von den vollständigen Fahrzeugen beantragt werden.

3.3.4 Text für die Eintragung in weiterführende Dokumente

Die Ausnahmegenehmigung kann besondere Texte enthalten, die für weiterführende Dokumente, wie z. B. für die Zulassungsbescheinigung Teil II durch die Zulassungsstellen zu übernehmen sind.

Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS)

3.3.5 Einhaltung der zulässigen und genehmigten Stückzahlen

Jeder Mitgliedstaat hat dafür zu sorgen, dass die auslaufenden Serien nur die zulässigen Stückzahlen umfassen. Diese Verantwortung wird dem Antragsteller mit der Gestattung der von ihm beantragten Stückzahl vom KBA übertragen. Er muss sicherstellen, dass nicht mehr als die zulässige und genehmigte Zahl an Fahrzeugen innerhalb der Frist erstmals in den Verkehr kommt.

Das KBA überprüft stichprobenartig die Anzahl der mit der Ausnahmegenehmigung erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge mittels des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFR). Sofern die Ausnahmegenehmigung nicht nur für bestimmte FIN beantragt wurde, müssen die zur Eingrenzung der Suchabfrage benötigten Angaben aus dem Antrag hervorgehen (z. B. Variante/Version, Typgenehmigungsnummer und Erweiterungsstand).

Sofern Typgenehmigungen mittels Änderungen ohne Hochzählen der fortlaufenden Nummer der Erweiterungen (Revisionen) um ausnahmerelevante Sachverhalte ergänzt wurden, muss der Antragsteller ggf. weitere Angaben zur Identifizierung beibringen (z. B. Datum der Revision oder andere Kenndaten im CoC).

**Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien
und Lagerfahrzeuge (MAS)**

Anlage 1

Benennung eines Bevollmächtigten

I.

Wir, die Firma

.....
(Hersteller oder Genehmigungsinhaber)

.....
(Straße)

.....
(Land-Postleitzahl-Ort)

bevollmächtigen

.....
(Bevollmächtigter)

.....
(Straße)

.....
(Land-Postleitzahl-Ort)

- alle mit der Durchführung des Ausnahmegenehmigungsverfahrens für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien erforderlichen Maßnahmen beim Kraftfahrt-Bundesamt durchzuführen, sowie die Gebühren für diese Maßnahmen zu entrichten.

Die Bevollmächtigung gilt allgemein
mit Einschränkungen

(Zutreffendes ankreuzen)

Einschränkungen:

.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/en und Firmenstempel)

II.

Bestätigung des bevollmächtigten Vertreters

Wir erklären uns bereit, für die o. g. Firma die Aufgaben als Bevollmächtigter zu übernehmen und verpflichten uns, alle damit verbundenen Pflichten gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt zu erfüllen, sowie die entstehenden Gebühren zu entrichten.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/en und Firmenstempel)

Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS)

Anlage 2

	Vom Antragsteller auszufüllen	
Aus welchen technischen oder wirtschaftlichen Gründen wird der Antrag gestellt?		
Welche Rechtsakte werden ungültig? ⁹		
Hersteller		
Typ und Fahrzeugklasse, ggf. Unterklasse z. B. bei KOM (M ₃ / M ₂): I, II, III, A und B		
Fahrzeug-Typgenehmigungsnummer mit Erweiterungsstand		
Betroffene Variante(n)/Version(en) (EG) oder Ausführung(en) (StVZO) (sofern zur Eingrenzung der Fahrzeuge erforderlich)		
Ggf. weitere Merkmale zur Eingrenzung der betroffenen Fahrzeuge		
Fahrzeuge vollständig ODER	<input type="checkbox"/>	
Fahrzeuge unvollständig/vervollständigt	<input type="checkbox"/>	
Typgenehmigung ist/wird ungültig seit/am		
Fahrzeuganzahl, die auf dem Ausnahmeweg in den Verkehr kommen soll		
Angabe des Verfahrens, nach dem die Höchstzahl berechnet wird ¹⁰		
Verordnung (EU) 2018/858 / § 70 StVZO		
• 10 %-Regelung (M ₁)	<input type="checkbox"/>	
• 30 %-Regelung (andere als M ₁)	<input type="checkbox"/>	
• Bis 100 Fahrzeuge (alle Klassen)	<input type="checkbox"/>	
• Alle CoC älter als 3 Monate	<input type="checkbox"/>	

⁹ Es sind alle ungültig gewordenen Rechtsakte zu nennen, die auf die beantragten Fahrzeuge zutreffen.
Die Erteilung einer Ausnahme bezieht sich ausschließlich auf die darin genannten Gründe und Rechtsakte.

¹⁰ Es darf nur ein Verfahren je Rechtsvorschrift gewählt werden.

Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS)

VO (EU) Nr. 167/2013 / § 70 StVZO		
• 10 %-Regelung	<input type="checkbox"/>	
• Bis 20 Fahrzeuge	<input type="checkbox"/>	
VO (EU) Nr. 168/2013		
• 10 %-Regelung	<input type="checkbox"/>	
• Bis 100 Fahrzeuge	<input type="checkbox"/>	
Fahrzeuganzahl unter Angabe des Typs/der Typen, die im Bezugszeitraum in Deutschland neu zugelassen wurden (erforderlich bei Prozent-Verfahren)		
Letztes Ausstellungsdatum des CoC (nur erforderlich bei CoC-Regelung)		
Fahrzeug-Identifizierungsnummern (FIN) oder FIN-Kreis; ggf. Liste beifügen ¹¹		

Der/die Unterzeichnende erklärt, dass sich die genannten Fahrzeuge im Gebiet der Gemeinschaft (bei Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung) bzw. in Deutschland (bei Fahrzeugen mit nationaler Betriebserlaubnis) befinden und andere als die beantragten Rechtsakte nicht betroffen sind. Weiterhin wird versichert, dass zu diesen Fahrzeugen die IVI-CoC-Datensätze mit dem durch die Ausnahmegenehmigung verlängerten Gültigkeitsdatum spätestens 15 Tage vor dem vor dem Ungültigwerden des betreffenden Rechtsaktes an die zuständige Stelle im KBA übermittelt werden¹². Zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung sind keine weiteren Fahrzeuge bekannt, die unter das Verbot der erstmaligen Zulassung fallen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/en und Firmenstempel)

¹¹ Die FIN können in Blöcken angegeben werden. Darin können auch Fahrzeuge enthalten sein, die bereits zugelassen waren, als die Fahrzeug-Typgenehmigung ungültig wurde. Die genehmigte Fahrzeuganzahl muss somit nicht identisch mit der Anzahl der gelisteten FIN sein.

¹² Satz 2 gilt nicht für durch Schlüsselnummern abgebildete technische Sachverhalte (z. B. Schadstoffemissionen).

/ Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 461 316-0
Telefax: +49 461 316-1741
E-Mail: kba@kba.de

Erschienen im September 2020
Stand: September 2020

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: KBA/www.shutterstock.com (© Bauer Alexander)



All rights reserved. Reproduction and dissemination of this publication, including in parts or in digital form, is permitted provided the Krafftahrt-Bundesamt is acknowledged as its source. This includes the dissemination of contents of this publication that have been obtained indirectly.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg